



Schutzkonzept
Prävention sexualisierter Gewalt

Stand: April 2021

RFCA Präventionskonzept zum Thema sexualisierter Gewalt im Sport

Präambel	3
1. Sexualisierte Gewalt im Sport	4
1.1. Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch?	4
1.2. Mögliche Erscheinungsformen	5
1.3. Risikoanalyse im Rugby	6
2. Präventionsmaßnahmen	7
2.1. Verhaltensleitfaden für Trainer:innen / Funktionär:innen	7
2.2. Vertrauenspersonen	9
2.3. Qualitätsmerkmale bei Sportvereinen	10
2.4. Vorschläge für ein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen	11
2.5. Präventionsbaustein – nicht nur im Sport	11
3. Verhaltenshinweise bei einem Vermutungsfall	12
3.1. Intervention: Was sollte ich tun?	13
3.1.1. Für Eltern	13
3.1.2. Für Funktionär:innen	16
3.2. Hinweise für ...	18
3.2.1. ... Eltern	18
3.2.2. ... Funktionär:innen	19
3.3. Maßnahmen / Verhalten gegenüber Übergriffigen oder Betroffenen	20
3.4. Meldekette	20
3.5. Verhaltensweisen bei sexuellem Übergriff unter Kindern /Jugendlichen	22
4. Kontaktdaten von Beratungsstellen	22
5. Anhang	23
5.1. Notfallplan	23
5.2. Meldekette	24
5.3. Raster Schutzkonzept	25
5.4. Vordruck – Formular Führungszeugnis beantragen	26
5.5. Vordruck – Formular Führungszeugnis dokumentieren	27
5.6. Vordruck – Verhaltenskodex	28
5.7. Vordruck – Schutzvereinbarung	29

Präambel

Der Rugby Football Club Augsburg (RFCA) vertritt die Grundsätze der Toleranz und tritt für einen manipulationsfreien Sport ein. Bei diesem stellt er sich entschieden gegen rassistische, fremdenfeindliche und verfassungsfeindliche Bestrebungen. Weiterführend duldet er keine Formen von Gewalt, egal ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art und tritt diesen entschieden entgegen.

Mit diesem Präventionskonzept soll ein Tabuthema thematisiert und die Existenz von Möglichkeiten von sexualisierter Gewalt im Sport klar angesprochen werden. Gleichzeitig sollen diese Formen der Gewalt oder Machtausübungen enttabuisiert und anhand von Präventionsmaßnahmen aufgezeigt werden, wie der RFCA damit umgeht. Die aufgeführten Strukturelemente und eine konsequente Umsetzung dieser können dazu beitragen, dass nicht nur Kinder und Jugendliche einen gewaltfreien Sport genießen können, sondern auch alle Erwachsenen, die ihn ausüben oder daran beteiligt sind.

Die Heranwachsenden gilt es in besonderer Form vor sexualisierter Gewalt zu schützen. Da eine Machtstellung und ein zugehöriges Abhängigkeitsverhältnis im Sport nicht nur eine Plattform für einen Übergriff bieten, sondern auch tiefsitzende und langwierige Schäden in der Persönlichkeitsentwicklung der Betroffenen verursachen, ohne dass sich die Schutzbefohlenen dessen zum entsprechenden Zeitpunkt bewusst sein können oder sind. Gleichzeitig betrifft die sexualisierte Gewalt aber auch Erwachsene, denen mit diesem vorliegenden Konzept ein Strukturrahmen gegeben werden soll. Dieses Schutzkonzept soll jede:n unterstützen, das eigene Verhalten zu hinterfragen, gegebenenfalls zu ändern und im Fall der Fälle bietet es eine grobe Anleitung zur Hilfestellung und Inanspruchnahme jener Hilfe.

Für Eltern bietet das Schutzkonzept einen Leitfaden, wie der Verein mit der Thematik umgeht und ein Statement dafür, dass sexualisierte Gewalt hier nicht tabuisiert wird. Gleichzeitig soll allen Funktionär:innen aufgezeigt werden, dass sie selbst und ihre Arbeit geschützt werden sollen. In dieser Hinsicht bietet der Leitfaden eine Orientierung für das eigene Verhalten und einen Ansatzpunkt für Hilfestellungen sowie das weitere Vorgehen, falls sexualisierte Gewalt wahrgenommen wird.

1. Sexualisierte Gewalt im Sport

Sportliche Aktivitäten werden nicht allein von Kampfgeist und bei den meisten Sportarten auch von Körpernähe begleitet, sondern oftmals auch von Emotionen. Mehrfach hat man es schon gesehen, dass die Gefühle hochkochen, sodass manchmal eine unüberlegte Handlung der körperlichen Gewalt als Ventil stattfindet. Auch die seelische Gewalt im Sinne von verbalen Handlungen ist im Sport aber auch im Alltag allgegenwärtig. Der Unterschied zu körperlichen oder seelischen Gewalttaten bei der sexualisierten Gewalt ist, dass vor dieser Form der Machtausübung meist die Augen verschlossen werden. „Das gibt es bei uns nicht“ oder „Da war doch nichts dabei“ sind bei Grenzüberschreitungen häufige Anmerkungen, wenn beispielsweise die/der Trainer:in eine Hilfestellung gab und es zu Berührungspunkten mit der sportlich aktiven Person kam.

Sexualisierte Gewalt im Sport setzt genau an dieser ‚stillen‘ Machtausübung beziehungsweise an diesen Übergriffen ein. An der Oberfläche meist nicht sichtbar und dennoch ist diese Form der Gewalt vorhanden. Dementsprechend muss man sich dessen bewusstwerden und speziell enttabuisieren. Mit weiterem Schweigen würde man die Falschen schützen, infolgedessen wird diese Gewaltform hier thematisiert.

1.1. Was ist sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch?

Wie bereits angesprochen handelt es sich bei sexualisierter Gewalt um eine Form der Machtausübung. Die Bandbreite schließt unter anderem Bilder, Gesten, Worte oder Handlungen mit ein. Die Form von Gewalt kann mit aber auch ohne Körperkontakt erfolgen. In jedem Fall spricht man von „sexuellem Missbrauch“, „sexuell übergriffigem Verhalten“ oder „sexueller Ausbeute“. Gemeint ist damit jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind¹ vorgenommen wird. Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ muss eigens definiert werden. In der Forschung/Wissenschaft bringt er die Schwierigkeit mit sich, dass es auch einen positiven Gebrauch geben müsste, als Pendant zum Missbrauch. Daher wird in dieser Ausführung auf diesen Ausdruck verzichtet. Gleichzeitig ist es wichtig zu erwähnen, dass sexualisierte Gewalt beziehungsweise übergriffiges Verhalten einer subjektiven Gefühlsspanne unterliegt und es dafür keine Messlatte gibt. Gleiches gilt für Täter:innen. Hierfür gibt es kein spezielles Profil oder „äußere Erscheinungsformen“. Ebenso hat jede Person eine andere Schwelle für die Grenzüberschreitung, was die vorliegende Thematik noch empfindsamer werden lässt. Dementsprechend braucht es eine Bandbreite an Maßnahmen, Verhaltensregeln und einen kommunikativen Austausch, um diese Grenzen klar aufzuzeigen und Täter:innen die Möglichkeiten für Übergriffe zu nehmen.

¹ Wichtig ist zu beachten, dass Kinder und Jugendliche laut Statistiken am häufigsten betroffen sind, jedoch die sexualisierte Gewalt keiner Altersgrenze folgt oder sich auf bestimmte Geschlechterrollen/Geschlechterpaarungen bezieht.

1.2. Mögliche Erscheinungsformen

Sexualisierte Gewalt kann wie bereits erwähnt im alltäglichen Leben vorkommen. Speziell im Sport ist die Bandbreite nicht weniger eingeschränkt. Folgendes könnte gerade im Sport zu Grenzverletzungen beitragen:

- Übergriffe durch Sprache oder Gestik
- sehr körperzentrierte sportliche Aktivitäten (einzelne Übungen)
- notwendiger Körperkontakt, beispielsweise bei Hilfestellungen
- Übergriffe exhibitionistischer Art
- Einzelbesprechungen oder -trainings
- die enge Bindung zwischen Kindern/Jugendlichen und ihren Trainer:innen
- die Umzieh- und Duschsituation; Verletzung der Intimsphäre
- Fahrten zu Wettkämpfen, Übernachtungen bei Trainingswochenenden
- die spezifische Sportkleidung; Grenzverletzung bei Kontrolle der Sportkleidung
- Umarmungen oder Küsschen bei Überreichung von Urkunden, Pokalen, Gratulationen

Mögliche Erscheinungsformen können dabei Handlungen zwischen Erwachsenen aber auch jenen und Kindern oder Jugendlichen sein. Gleichzeitig kann es aber auch zwischen Kindern oder Jugendlichen zu Grenzverletzungen kommen, gerade auch im Sport, da es sich hierbei meist um gleichaltrige Abteilungen/Sportgruppen handelt. Bei letzterem Beispiel könnten solche Verletzungen unter anderem die folgenden Punkte darstellen:

- obszöne Rufe, Anrufe oder sexualisierte Schimpfwörter und Gesten
- das Aufnehmen und Weitergeben von intimen Fotos und Filmen, ohne die Zustimmung der betroffenen Person
- Exhibitionismus
- Voyeurismus; bedeutet, dass jegliche Form der Betrachtung nackter oder sexuell aktiver Menschen zum Zweck der eigenen sexuellen Erregung benutzt wird
- Sexualisiertes Mobbing, das „Schlechtmachen“ einer anderen Person, vor allem im sexuellen Bereich
- Stalking; Bedrohen, Verfolgen, Belästigung einer anderen Person
- körperliche sexualisierte Übergriffe, wie sexuelle Nötigung. Also ungewollte Berührungen und „Grapschen“; erzwungene sexuelle Handlungen durch Überredung, Erpressung und Manipulation oder auch das „Gefügig machen“ durch Alkohol und bewusstseinsverändernde Drogen
- Date-Rapes, meint sexuelle Gewalt bei einer Verabredung; Vergewaltigungen und sogenannte „Gang-Bangs“ beziehungsweise Gruppenvergewaltigungen

Grundlegend ist festzuhalten, dass die sexualisierte Gewalt im Strafgesetzbuch die verankerten erzwungenen sexuellen Handlungen (§§ 177 ff. StGB) als auch sexualisierende Übergriffe durch Worte, wie etwa sexistische Witze und zudem pornographisches Bild- oder Filmmaterial, umfasst.

1.3. Risikoanalyse im Rugby

Die generellen Gefahrenquellen für potenziell sexuell übergriffiges Verhalten wurden bereits genannt. Da dieses Schutzkonzept im Rugby Anwendung finden soll, ist es grundlegend, dass die Risiken in dieser Sportart nochmals separat betrachtet werden. Eben diese sollen im nachfolgenden Schritt der *2. Präventionsmaßnahmen* durch entsprechend getroffener Vorkehrungen minimiert werden. Nichtsdestotrotz ist es aber auch relevant, gerade in der betreffenden Sportart die Risikofaktoren für mögliche Übergriffe zu kennen.

Beim Rugby handelt es sich um einen Kontaktsport, infolgedessen bietet jedes Spiel eine potenzielle Möglichkeit für Kinder und Jugendliche, aber auch für Erwachsene, übergriffig zu werden. Spezifiziert man diesen Körperkontakt, so sind ‚Tackles‘, ‚Scrums‘ oder auch ‚Einwurfassen‘ zentrale Ansatzpunkte, die mit Berührungen und sehr engem Körperkontakt zu tun haben. Bezogen auf eine Trainingseinheit erweitert sich diese Bandbreite noch um die ‚Hilfestellung‘ bei Übungen. Gerade beim Erlernen eines ‚Rucks‘ kommt es zu engerem Körperkontakt zwischen Trainer:in und Spieler:in. Weiterführend kann dieser Körperkontakt auch zustande kommen, wenn der/die Trainer:in in der Trainingseinheit nicht nur anleitet sondern auch mitspielt, um aktiv Fehler und Verbesserungspotential aufzuzeigen. Dieses Beispiel zeigt auf, dass es keinen Negativgedanken für einen Übergriff braucht, sondern es viele Potentiale gibt einen auszuüben.

Ein weiterer Faktor im Rugby sind die Fahrten zu Spieltagen oder Turniertagen. Bei diesen Veranstaltungen ist oftmals viel auf und auch neben dem Spielfeld los. Angefangen von Fremden, die durch Nachpfeifen oder verbale Ausdrücke übergriffig werden könnten, geht das Risikopotential weiter zu Funktionär:innen und Verantwortlichen im gesamten Verein. Durch die vielen Geschehnisse auf dem Feld können Aktionen oder obszöne Handlungen neben dem Feld leicht unter gehen und folglich ermöglichen solche Veranstaltungen den Täter:innen eine Plattform für die Ausübung von sexualisierter Gewalt.

Hierbei gilt es zu beachten, dass nicht nur vor Ort Übergriffe stattfinden können. Selbst die Fahrten zu diesen oder anderen Veranstaltungen sind eine Möglichkeit übergriffig zu werden. Häufig sind Spieler:innen und Funktionär:innen oder Trainer:innen auf mehrere Fahrzeuge aufgeteilt, sodass der Kreis der involvierten Personen auf ein Minimum reduziert ist. Was für übergriffige Personen leichter zu kontrollieren ist. Dieses Risiko wird mit einer Busfahrt nicht grundsätzlich umgangen. Auch hier bieten große Sitzabstände von Gruppierungen auf den gesamten Bus verteilt oder auch die Nähe und Anordnung von Sitznachbarn eine Möglichkeit für sexualisierte Gewalt.

Anknüpfend ist die oftmals enge Situation in Umkleieräumen nicht nur innerhalb eines Vereins ein mögliches Risiko. Hier besteht vereinsübergreifend, altersübergreifend und möglicherweise auch geschlechtsübergreifend ein Risiko des sexuellen Übergriffes. Gleiches gilt auch für die Duschräume.

2. Präventionsmaßnahmen

Missbraucht ein Erwachsener ein Kind sexuell, so benutzt er/sie die Liebe, die Abhängigkeit oder das Vertrauen für seine/ihre eigenen sexuellen Bedürfnisse und setzt sein/ihr Bedürfnis nach Unterwerfung, Macht oder Nähe unter Umständen auch mit Gewalt durch. Einhergehend mit dem sexuellen Missbrauch werden betroffene Mädchen und Jungen häufig zu Kooperation und Geheimhaltung veranlasst. Der Täter oder die Täterin gefährden damit, wie bereits erwähnt, die Lebens- und Entwicklungsgrundlage des Kindes. Daher gilt es, die genannten Risiken zu minimieren und anhand von den aufgezeigten Präventionsmaßnahmen einen geschützten Raum zu schaffen, der jedem:r zugutekommt. Allein die Auseinandersetzung mit dem Thema und die Enttabuisierung führen schon zu einem besseren Schutz möglicher Betroffenen. Mit dem Verhaltensleitfaden für Trainer:- und Funktionär:innen werden auch jene geschützt, die im Sportverband und -verein eine besondere Aufgabe bewerkstelligen und einen hohen Input leisten sowie Verantwortung tragen.

2.1. Verhaltensleitfaden für Trainer:innen / Funktionär:innen

1. Kein:e Spieler:in wird zu einer Übung gezwungen.
2. Unsere Umgangssprache verzichtet auf sexistische und gewalttätige Ausdrücke.
3. Keine Einzeltrainings ohne Kontrollmöglichkeit: Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „**Sechs-Augen-Prinzip**“ und/oder das Prinzip der offenen „Tür“ eingehalten. D.h. wenn ein:e Trainer:in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein:e weitere:r Trainer:in bzw. ein:e weitere:r Spieler:in anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen. (Dies erschwert Übergriffe, da nicht auszuschließen ist, dass eine weitere Person unbemerkt hinzukommen könnte.)
4. Wir üben einen respektvollen Umgang gegenüber den zu betreuenden Spieler:innen aus, bleiben aber in der Rolle des Erwachsenen. Das schließt Kumpanei aus, da wir verantwortungsvoll eine Vorbildfunktion wahrnehmen.
5. Wir achten und bewahren unsere eigenen Schamgrenzen als auch die der Spieler:innen.
6. Unser Verhalten gegenüber den Spieler:innen im Training ist in jeder Hinsicht so ausgerichtet, dass der Eindruck sexueller Übergriffe gänzlich vermieden wird.
7. Wir achten darauf, dass wir den Umkleideraum sowohl der Spieler und Spielerinnen nicht betreten, solange diese sich dort umziehen. Sollten wir, wenn erforderlich doch den Umkleideraum betreten, dann nur durch eine:n gleichgeschlechtliche:n Trainer:in.
8. Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer:innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten soweit möglich auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen. Sollte dieser Fall dennoch auftauchen, zum Beispiel in Großraumschlafräumen, dann schlafen Trainer:innen etwas abseits bzw. am Rand der Gruppe und mit Abstand zu den Kindern.

9. Wir informieren uns über die Möglichkeiten der Prävention und Intervention.
10. Wir ziehen uns immer alleine in einem separaten Raum um und wenn es den nicht gibt, zeitlich versetzt zu den Spieler:innen. Wir achten beim Umkleiden darauf, dass weder weibliche noch männliche Spieler:innen uns dabei beobachten können.
11. Wir tragen funktionale Sportkleidung (z.B. keine Bikinis, bauchfreie Shirts, tief ausgeschnittene Dekolletés, extrem kurze Hosen oder transparente Kleidung).
12. Bei Einzelgesprächen fragen wir zuvor die Spieler:innen, ob wir die Tür zur Berücksichtigung der Vertraulichkeit schließen sollen. Dies wird in einem Gesprächsprotokoll vermerkt.
13. Wir unterlassen anzügliche, sexistische und menschenverachtende Bemerkungen und unterbinden diese auch bei den Spieler:innen untereinander.
14. Hilfestellungen geben wir nur da, wo sie methodisch sinnvoll sind.
15. Bei Hilfestellungen, die Körperkontakt erforderlich machen, erklären wir vorher, wie eine funktionsgerechte Hilfestellung durchzuführen ist und begründen bestimmte Haltegriffe. Bevor die Hilfestellung durchgeführt wird, fragen wir nach der Erlaubnis der/dem Spieler:in.
16. Wenn möglich veranlassen wir Hilfestellungen der weiblichen Spieler:innen untereinander und der männlichen Spielern untereinander. Auch hier achten wir darauf, dass Grenzen nicht überschritten werden.
17. Wir nehmen sexuelle Übergriffe unter den Spieler:innen ernst und helfen sowohl dem betroffenen Kind/Jugendlichen als auch dem übergriffigen Kind/Jugendlichen. Dies schließt Erwachsene ebenso mit ein.
18. Bei Verdacht einer Straftat informieren wir umgehend den/die Schutzbeauftragte:n.
19. Wir machen unsere Verhaltensweisen gegenüber den Spieler:innen transparent.
20. Wir unterstützen Präventionsansätze und legen freiwillig ein erweitertes Führungszeugnis vor.
21. Keine Privatgeschenke an Kinder: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer:innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es eventuellen Täter:innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um eine Aufdeckung zu verhindern.)
22. Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.
23. Der Verein stellt aus diesem Grund ausreichend Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder und Jugendlichen sicher.
24. Keine Geheimnisse mit Kindern: Trainer:innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein:e Trainer:in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.
25. Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

26. Transparenz im Handeln – Rücksprachen mit Team: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer:m weiteren Trainer:in oder der Vertrauensperson des Vereins abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.
27. Jede:r Trainer:in hat umgehend ein erweitertes Führungszeugnis, eine unterschriebene Schutzvereinbarung und einen unterschriebenen Ehrenkodex beim Vorstand vorzulegen.
28. Sollte dies nicht umgehend erfolgen, werden Trainer:innen von ihrer Tätigkeit ausgeschlossen.

Bei Fragen oder Unsicherheiten können die gelisteten Vertrauenspersonen unten kontaktiert werden.

2.2. Vertrauenspersonen

Generell ist es so, dass Vertrauenspersonen auf unterschiedlichen Ebenen und durch unterschiedliche Situationen zu solchen ausgerufen werden. Grundsätzlich kann jede Person, abhängig von der Ausgangssituation, zu einer Vertrauensperson werden. Im Idealfall können für allgemeine Fragen zu Maßnahmen, Durchführungen, Vermutungs- oder Interessensfragen Personen der **Prävention sexualisierter Gewalt (PSG)** kontaktiert werden. Gleichzeitig steht hierfür auch die/der PSG Beauftragte des Deutschen Rugby Verbands und des Rugby Verbands Bayern zur Verfügung. Ebenso können Nachfragen auch immer an die Vorstände des Verbands oder Vereins gestellt werden.

Ferner sollte ein professionelles Vertrauensverhältnis zwischen Trainer:innen und Spieler:innen bestehen, sodass keine Übergriffe aufkommen und ein kommunikativer Austausch innerhalb des Teams bestehen kann. Andernfalls kann im Falle eines gewünschten Austausches von einer betroffenen Person oder ein aufgetauchtes Verhalten, dass bei Spieler:in oder Trainer:in ein ungutes Gefühl auslöste, auch eine selbstgewählte Person zur Vertrauensperson werden. Weitere Schritte können dem Punkt 3.4. *Meldekette* entnommen werden. Entschieden gilt bei allem der Grundsatz, der Vertraulichkeit.

2.3. Qualitätsmerkmale bei Sportvereinen

Folgende Aspekte können den Eltern bei der Entscheidung helfen, ihr Kind dort anzumelden. Ebenso sollen die Aspekte auch den Vereinen helfen, möglichst qualitativ zu agieren und dass ein transparentes Miteinander ermöglicht wird.

1. Wird den Eltern eine Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ermöglicht? Können Sie sich die Sportanlagen ansehen, insbesondere die Umkleieräume, Toiletten und Duschen? Sind die Gegebenheiten den Funktionär:innen bekannt?
2. Gibt es klare Verhaltensregeln innerhalb des Vereins für den Umgang miteinander?
3. Wird es den Eltern gestattet, gelegentlich beim Training anwesend zu sein? (Dies muss in Absprache mit den Verantwortlichen erfolgen, weil es natürlich nicht immer sinnvoll ist, wenn Mütter und Väter ständig beim Training anwesend sind).
4. Gibt es Handlungsleitlinien zum Umgang mit dem Kinder- und Jugendschutz im Sportverein.
5. Informiert der Sportverein über seine Aktivitäten hinsichtlich der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport?
6. Gibt es einen Ehrenkodex, den alle, die im Verein tätig sind unterzeichnen müssen?
7. Haben die Personen im Verein, die mit Kindern arbeiten, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen?
8. Gibt es Ansprech- oder Vertrauenspersonen im Verein, die von Kindern, Jugendlichen und Eltern angesprochen werden können? Sind diese, sofern vorhanden, auf der Webseite auch gelistet?
9. Können Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch beantwortet beziehungsweise geklärt werden?
10. Wie wird die sportliche und pädagogische Verantwortung wahrgenommen? Für Eltern sind die gelisteten Qualitätsmerkmale (a-h) interessant sowie die Frage: Gibt es Elternabende? Für Vereine sollen die gelisteten Kriterien als Unterstützung/ Anregung dienen, wie die Inhalte weitergegeben werden können oder welche Kriterien im Verein durchdacht und vorhanden sein sollten:
 - a. Transparenz, klar geregelte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Entscheidungswege, Fachaufsicht
 - b. Benennung von Vertrauenspersonen
 - c. Innervereinliche Hinweise zum Umgang mit Grenzüberschreitungen – Handlungsleitlinien
 - d. Präventionsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche, z.B. Selbstbehauptungstrainings
 - e. Verpflichtung, nicht erst bei einem Verdacht tätig zu werden
 - f. Ehrenkodex
 - g. Erweitertes Führungszeugnis für Personen, die in der Kinder- und Jugendarbeit des Vereins tätig sind
 - h. Qualifizierung der Vorstände, Übungsleiter:innen und Trainer:innen etc.
11. Kooperation mit externen Fachleuten oder externen Beschwerdestellen

2.4. Vorschläge für ein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen

Man sollte die Kinder vor Berührungen, bei beispielsweise einer Hilfestellung oder einer Gratulation mit einer Umarmung, fragen. Da ansonsten auch zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen, wie zum Beispiel eine unbeabsichtigte Berührung, stattfinden. Diese unbeabsichtigten Grenzverletzungen sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn man sich bei dem Kind/Jugendlichen oder auch Erwachsenen, entschuldigt und derartige Grenzverletzungen in Zukunft nicht mehr vorkommen.²

Die Reaktion von Kindern und Jugendlichen auf Berührungen haben nicht nur eine Relevanz im Sport, sondern auch im alltäglichen Leben. Einige hilfreiche Hinweise für ein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie unterstützende Ansätze sind bei 3.2.1. *Hinweise für ... zu finden*. Der Verhaltensleitfaden für Funktionär:- und Trainer:innen hat bereits einige Verhaltensweisen im Sport aufgezeigt, die für ein Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen angemessen sind. Noch umfassender schützt man die Spieler:innen aber, wenn diese ein starkes Selbstbewusstsein haben und Risiken erkennen sowie mit ihnen umgehen können. Dies betrifft nicht nur den Bereich des Sports.

2.5. Präventionsbaustein – nicht nur im Sport

Erwachsene haben grundlegend eine Schutz- und Fürsorgepflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen – zuhause, im Sportverein oder in der Schule. Zudem sollten sie jene generell stärken. Eine solche Grundhaltung kennzeichnet gute Sportvereine. Woran Eltern, beispielsweise einen solchen Verein erkennen, wurde bereits unter 2.4. *Qualitätsmerkmale bei Sportvereinen* genannt. Jedoch gilt es diese Merkmale, sowie weitere Ansatzpunkte als Konglomerat zu betrachten. Eine altersangemessene Sprache über Sexualität, die Förderung von Selbstbewusstsein, Selbstwert, Ich-Stärke und der eigenen Persönlichkeit, Grenzen wahrzunehmen und äußern zu können, sind Merkmale einer guten Kultur in einem Sportverein. Folgende Aspekte der Prävention haben sich in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewährt und gelten auch für Sportvereine:

1. Es gilt ein Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper. Kinder haben ein Recht darüber selbst zu bestimmen, wer sie wann und wie anfasst. Gerade im Hinblick auf den Sport muss vermittelt werden, dass es unterschiedliche Formen des Körperkontaktes gibt und welche davon notwendig sind und welche nicht und speziell hier sind Trainer:innen und Funktionär:innen gefordert.
2. Das Wohl des Kindes steht immer über dem sportlichen Ehrgeiz und der Förderung des sportlichen Erfolgs.
3. Wahrnehmung von Gefühlen und Vertrauen auf die eigene Intuition: Kinder sollen ihre eigenen Gefühle wahrnehmen und auf ihre Intuition vertrauen lernen. Im Umgang mit Menschen ist das Vertrauen in die eigenen Gefühle ein grundlegender Selbstschutz.

² ‚Mutig fragen – besonnen handeln‘, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. November 2020. S. 16.

4. Die Unterscheidung zwischen „guten“, „seltsamen“ und „schlechten“ Berührungen: Insbesondere bei innerfamiliärem Missbrauch spielen die „seltsamen“, verwirrenden Berührungen eine große Rolle. Kinder und Jugendliche sollten sexuelle Berührungen als solche erkennen können.
5. Nein-Sagen: Kinder haben das Recht, „Nein“ zu sagen, wenn sie jemand auf eine Art berührt, die ihnen nicht gefällt. In der Umkehrung sollte ein „Ja“ als selbstbewusste Zustimmung gesehen werden.
6. Umgang mit Geheimnissen: Kinder müssen wissen, dass es Geheimnisse geben kann, über die sie sprechen dürfen, auch wenn es ihnen ausdrücklich verboten wird. Deshalb sollen Kinder lernen, dass es „gute“ und „schlechte“ Geheimnisse gibt.
7. Hilfe holen: Kinder benötigen Hilfe von Gleichaltrigen und Erwachsenen. Jedes Kind hat ein Recht, sich Hilfe zu holen, wenn es sich ängstigt oder sich über eine Situation ungewiss ist.
8. Bei einer Intervention: siehe 3.1. Intervention: Was sollte ich tun?

3. Verhaltenshinweise bei einem Vermutungsfall

Ganz wichtig ist hierbei das Wort „Vermutungsfall“, jede Person gilt als unschuldig, bis ein bestätigter Verdacht vorhanden ist. Was nicht bedeutet, dass nicht interveniert werden soll/muss! Ebenso sollte keine vorschnelle Kontaktaufnahme mit der örtlichen Polizeistation erfolgen. Diese muss auch bei Kenntnissen eines Vermutungsfall von Amtswegen ermitteln. Was die Täter:innen aufhorchen lassen würde und die Thematik nicht beendet, lediglich verlagert und zeitlich versetzt. Gleichzeitig soll erwähnt sein, dass hier keine Ermittlungsarbeit geleistet werden soll. Im Fall eines Verdachtes gilt es sich auszutauschen, nächste Schritte abzusprechen, mögliche Gründe abzuwägen und den Verdacht zu melden. Hier kann ebenso auf die PSG-Beauftragten zurückgegriffen werden.

Es können lediglich Hilfestellungen gegeben werden, da es nicht die ideale Intervention gibt und das Vorgehen sich von Einzelfall zu Einzelfall unterscheidet. Das Vorgehen hängt vom Alter der betroffenen Person (Opfer), von der Dauer und der Schwere des Übergriffes, von der Beziehung zwischen betroffener Person und übergriffiger Person (Täter:in) sowie von den Lebensumständen der/des Betroffene:n ab. Zugleich spielt auch die Reaktion aus dem Umfeld der betroffenen Person eine Rolle und hat Einfluss in die Intervention.

3.1. Intervention: Was sollte ich tun?

Die Intervention läuft nicht immer für alle gleich ab, daher wird hier in zwei Punkten unterschieden und aufgezeigt, wie interveniert werden kann/sollte.

3.1.1. Für Eltern

- Nicht herunterspielen

Es hilft Ihrem Kind/Jugendlichen nicht, wenn Sie das Geschehene herunterspielen oder es aufbauschen. Wichtig ist, dass jedes Indiz ernst genommen wird, damit Betroffene sich sicher sein können, dass ihnen auch geholfen wird, wenn sie sich an eine Person wenden.

- Ernst nehmen

Nehmen Sie die Berichte immer ernst. Kinder und Jugendliche fantasieren oder erlügen keine sexuelle Übergriffe. „Kinder haben so viel Fantasie“, heißt es oftmals. Das stimmt. Sie haben Fantasie für Zauberer, Hexen und Gespenster, aber einen sexuellen Missbrauch erfinden sie nicht. Eher leugnen Kinder sexualisierte Gewalt, um eine geliebte Person zu schützen, als dass sie Handlungen erfinden. Wenn Kinder oder Jugendliche von sexuellen Übergriffen berichten, so ist fast immer sicher, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben. Glauben Sie also dem Kind / Jugendlichen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung.

- Sich erkundigen

Erkundigen Sie sich nach den Drohungen des/der Täter:in und versuchen Sie, diese zu entkräften, um dem Kind / Jugendlichen seine/ihre Angst zu nehmen. Bei Verdachtsfällen sollten Sie die Kinder und Jugendlichen ermutigen, dass man auf Sie zugehen kann. Jedoch achten Sie darauf, dass Sie nicht Ihre eigenen Gefühle/Meinungen dazu aufdrängen.

- Sprechen Sie darüber

Geben Sie dem Kind ausdrücklich und wiederholt die Erlaubnis, über das Erlebte zu sprechen. Nehmen Sie sich viel Zeit und hören Sie genau zu. Ermutigen Sie das Kind oder den/die Jugendliche, über das zu reden, was vorgefallen ist, aber bohren Sie nicht nach! Überlassen Sie es dem Kind, was es wann erzählen will. Zudem könnte sich ein zu intensives Nachfragen später negativ auf ein mögliches Strafverfahren auswirken.

- Übergriffe stoppen

Sorgen Sie dafür, dass die betroffene Person nicht weiter missbraucht wird, aber handeln Sie nach Möglichkeit nicht über den Kopf des Kindes/Jugendlichen hinweg – je nach Fall und Entwicklungsstand des Kindes. Und an die Eltern: Trösten Sie Ihr Kind und zeigen Sie, dass Sie es genauso lieb haben wie immer. Zeigen Sie, dass sich an Ihrer Beziehung nichts dadurch ändert.

- Schuldgefühle aufklären

Oftmals empfinden Betroffene Schuldgefühle, wenn sie missbraucht wurden. Nehmen Sie auch diese Gefühle ernst und vermitteln der betroffenen Person aber auch, dass allein der/die Täter:in die Verantwortung für das Geschehene trägt.

- Recht und Unrecht klären

Vermitteln Sie der betroffenen Person, dass es Unrecht war, was der/die Täter:in getan hat, aber drängen Sie ihr/ihm nicht Ihre eigenen Gefühle auf. Besonders bei Kindern sollte ein Verständnis für Eigen- und Fremdverantwortung geschaffen werden.

- Vorwürfe unterlassen

Sollte der sexuelle Übergriff schon eine längere Zeit angedauert haben, dann machen Sie dem Kind / Jugendlichen keine Vorwürfe, dass er/sie bisher geschwiegen hat. Lassen Sie die betroffene Person wissen, dass Sie froh sind, jetzt davon zu erfahren.

- Eigenes Verhalten

Zu jeder Zeit sollten Sie versuchen ruhig zu bleiben, auch wenn es schwerfällt. Kinder und Jugendliche möchten ihren Eltern keinen Kummer bereiten und erzählen nicht weiter oder nehmen ihre Aussagen zurück, wenn sie spüren, dass ihre Erzählungen negative Gefühle (Angst, Panik, Bestürzung) bei ihren Eltern auslösen.

- Selbsthilfe

Die Situation eines sexuellen Übergriffes oder die Kenntnis über sexualisierte Gewalt ist nicht nur für die direkt Betroffenen eine große Belastung. Sprechen Sie mit Menschen, bei denen Sie Ihre Wut und Ihren Schmerz äußern können. Suchen Sie sich gegebenenfalls professionelle Hilfe bei Beratungsstellen. Das hilft Ihnen selbst und Sie können ruhiger mit Ihrem Kind sprechen oder die Situation besser verarbeiten, sowie Ihre Haltung gegenüber der betroffenen Person verbessern.

- Zweifel

Es kann sein, dass Sie an den Aussagen zweifeln. Stellen sich die Frage, ob das erzählte tatsächlich passiert ist. Es ist ratsam sich mit einer Beratungsstelle in Verbindung zu setzen. Hier wissen die Ansprechpersonen gut mit Ihren Gefühlen umzugehen und können zur Klärung Ihrer Fragen beitragen. Ebenso können Sie beim weiterem Vorgehen unterstützen.

- Verunsicherte Eltern

Vielleicht sind Sie gerade als Vater/Mutter unsicher, wie Sie mit Ihrer Tochter/Sohn umgehen sollen, wenn sie/er sexuell missbraucht wurde. Sie fragen sich eventuell, ob Ihr Kind jetzt Angst vor Männern/Frauen hat oder ob es jetzt noch Ihre Zärtlichkeiten mag. Vielleicht sind Sie unsicher, wie Sie sich richtig verhalten und wie Sie Ihrem Kind am besten helfen. Das Wichtigste ist, dass Sie sich in Ihrer Unsicherheit nicht vor Ihrem Kind zurückziehen, es könnte sonst glauben, dass Sie es nun nicht mehr mögen. Aber

achten Sie genau darauf, wie es reagiert und richten Sie sich ganz nach den Bedürfnissen des Kindes.

- Kopiertes Verhalten bei betroffenen Kindern

Es kann vorkommen, dass Tochter/Sohn versuchen, den Vater/ die Mutter so zu berühren, wie sie es beim sexuellen Missbrauch erfahren haben. Ziehen Sie hier klare Grenzen, ohne böse zu werden. Sagen Sie, dass Sie sie/ihn sehr liebhaben und gerne schmusen oder kuscheln, aber dass Sie so nicht berührt werden wollen. Wenn ein Kind solche sexualisierten Verhaltensweisen zeigt, ist das eine Folge des sexuellen Missbrauchs. Darauf einzugehen, hieße dem Kind nochmals sexualisierter Gewalt auszusetzen. (siehe 3.5. Verhaltensweisen bei sexuellem Übergriff).

- Über weiteres Vorgehen informieren

Die betroffene Person sollte stets über das weitere Vorgehen informiert sein. Fragen Sie nach seiner/ihrer Zustimmung. Wenn die betroffene Person nicht ausdrücklich das OK zu einer Maßnahme gegeben hatte, hat dies in der Praxis fast immer dazu geführt, dass die Angaben verweigert wurden. Was bedeutet, dass ohne die Aussagen der/des Betroffenen kein Verfahren möglich ist. Sprechen Sie Ihr Vorgehen altersgemäß ab und geben ihr/ihm immer das Gefühl, dass seine/ihre Meinung wirklich zählt.

- Anzeige erstatten, ja oder nein?

Falls Sie eine Anzeige in Erwägung ziehen, können Sie das auch noch nach Tagen, Wochen oder Jahren tun, denn die Verjährungsfristen bei sexueller Gewalt sind lang und beginnen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers. So haben Sie Zeit, alles reiflich zu überlegen und sich danach zu richten, wie es Ihrer Tochter oder Ihrem Sohn geht. Ob und wann möglicherweise eine Anzeige gestellt wird, sollten Sie nach Möglichkeit mithilfe einer Beratung ausloten, denn es gibt hierbei einiges zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollten Sie wissen, dass – sobald Sie eine Anzeige wegen sexuellen Übergriffs bei der Polizei erstattet haben – diese nicht rückgängig zu machen ist. Sexuelle Gewalt von Kindern und Jugendlichen ist ein sogenanntes Officialdelikt und wird in jedem Fall strafrechtlich verfolgt. Dies zieht auch die Vernehmung des betroffenen Kindes nach sich und muss deshalb gut überlegt sein. Auch wenn sich die Strafverfolgungsbehörden auf kindliche Opfer eingestellt haben, stellen die notwendigen Abläufe sowie eine mögliche Gerichtsverhandlung für das Kind oder den/die Jugendliche:n eine erhebliche Belastung dar. Aus diesem Grund muss im Einzelfall zusammen mit einer:m Berater:in geprüft werden, ob eine Anzeige Sinn macht, wie das Kind dies verkraften wird und welche anderen Möglichkeiten des Schutzes noch gegeben sind. Wenn Sie sich für eine Anzeige entscheiden, wird Ihnen die Beratungsstelle Möglichkeiten aufzeigen, wie Sie die Belastungen für das Kind oder den/die Jugendliche:n und sich selbst in Grenzen halten können. Zum Beispiel durch die Einschaltung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwaltes mit Erfahrung in diesem Bereich. Es hilft Ihnen sicher, von einer Fachfrau oder einem Fachmann zu hören, wie diese die Situation Ihres Kindes einschätzen. Wenn es nötig ist, werden Sie auch therapeutische Hilfe erhalten oder an entsprechende Therapeut:innen weitervermittelt. Hier kann auch geklärt werden, inwiefern eine ärztliche Untersuchung sinnvoll ist, denn auch diese können belastend für das Kind sein. Sie sind überdies oft überflüssig, weil die sexualisierte Gewalt keine körperlichen Spuren hinterlassen hat.

Für manche Kinder hingegen ist es wichtig zu erfahren, dass sie gesund geblieben sind.

- Die richtige Beratung

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Beratungsstellen. Hier finden Sie und auch Ihre Tochter oder Ihr Sohn Hilfe und Verständnis in Ihrer Situation. Mit den Fachleuten kann abgeklärt werden, welche Hilfe am geeignetsten für Ihre Tochter oder Ihren Sohn, sowie für Sie selbst ist.

Beispielsweise sind solche Beratungsstellen die Nummer gegen Kummer, Profamilia oder auch NINA e.V., sowie Dunkelziffer e.V. und Zartbitter e.V..

3.1.2. Für Funktionär:innen

- Nicht herunterspielen

Es hilft weder dem Kind/Jugendlichen oder Ihrer Vertrauensbeziehung, wenn Sie das Geschehene herunterspielen oder es aufbauschen. Wichtig ist, dass jedes Indiz ernst genommen wird, damit Betroffene sich sicher sein können, dass ihnen auch geholfen wird, wenn sie sich an eine Person wenden.

- Ernst nehmen

Nehmen Sie die Berichte immer ernst. Kinder fantasieren oder erlügen keine sexuelle Übergriffe. „Kinder haben so viel Fantasie“, heißt es oftmals. Das stimmt. Sie haben Fantasie für Zauberer, Hexen und Gespenster, aber einen sexuellen Missbrauch erfinden sie nicht. Eher leugnen Kinder sexualisierte Gewalt, um eine geliebte Person zu schützen, als dass sie Handlungen erfinden. Wenn Kinder von sexuellen Übergriffen berichten, so ist fast immer sicher, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben. Glauben Sie also dem Kind / Jugendlichen, dass der sexuelle Missbrauch wirklich geschehen ist. Dies ist für das Kind die wichtigste Unterstützung.

- Sich erkundigen

Erkundigen Sie sich nach den Drohungen des/der Täter:in und versuchen Sie, diese zu entkräften, um dem Kind / Jugendlichen seine/ihre Angst zu nehmen. Bei Verdachtsfällen sollten Sie die Kinder und Jugendlichen ermutigen, dass man auf Sie zugehen kann. Jedoch achten Sie darauf, dass Sie nicht Ihre eigenen Gefühle/Meinungen dazu aufdrängen.

- Übergriffe stoppen

Sorgen Sie dafür, dass die betroffene Person nicht weiter missbraucht wird, aber handeln Sie nach Möglichkeit nicht über den Kopf des Kindes/Jugendlichen hinweg – je nach Fall und Entwicklungsstand des Kindes.

- Recht und Unrecht klären

Vermitteln Sie der betroffenen Person, dass es Unrecht war, was der/die Täter:in getan hat, aber drängen Sie ihr/ihm nicht Ihre eigenen Gefühle auf. Besonders bei Kindern sollte ein Verständnis für Eigen- und Fremdverantwortung geschaffen werden.

- Vorwürfe unterlassen

Sollte der sexuelle Übergriff schon eine längere Zeit angedauert haben, dann machen Sie dem Kind / Jugendlichen keine Vorwürfe, dass er/sie bisher geschwiegen hat. Lassen Sie die betroffene Person wissen, dass Sie froh sind, jetzt davon zu erfahren.

- Eigenes Verhalten und Selbsthilfe

Zu jeder Zeit sollten Sie versuchen ruhig zu bleiben, auch wenn es schwerfällt. Die Situation eines sexuellen Übergriffes oder die Kenntnis über sexualisierte Gewalt ist nicht nur für die direkt Betroffenen eine große Belastung. Sprechen Sie mit Menschen, bei denen Sie Ihre Wut und Ihren Schmerz äußern können. Suchen Sie sich gegebenenfalls professionelle Hilfe bei Beratungsstellen. Das hilft Ihnen selbst und Sie können die Situation besser verarbeiten, sowie Ihre Haltung gegenüber der betroffenen Person verbessern.

- Zweifel

Es kann sein, dass Sie an den Aussagen zweifeln. Stellen sich die Frage, ob das erzählte tatsächlich passiert ist. Es ist ratsam sich mit einer Beratungsstelle in Verbindung zu setzen. Hier wissen die Ansprechpersonen gut mit Ihren Gefühlen umzugehen und können zur Klärung Ihrer Fragen beitragen. Ebenso können Sie beim weiteren Vorgehen unterstützen.

- Kopiertes Verhalten bei betroffenen Kindern

Es kann vorkommen, dass Kinder versuchen Personen, zu denen sie ein enges Vertrauensverhältnis haben, so zu berühren, wie sie es beim sexuellen Missbrauch erfahren haben. Ziehen Sie hier klare Grenzen, ohne böse zu werden. Sagen Sie, dass Sie so nicht berührt werden wollen. Wenn ein Kind solche sexualisierten Verhaltensweisen zeigt, ist das eine Folge des sexuellen Missbrauchs. Darauf einzugehen, hieße dem Kind nochmals sexualisierter Gewalt auszusetzen. (siehe 3.5. Verhaltensweisen bei sexuellem Übergriff).

- Über weiteres Vorgehen informieren

Die betroffene Person sollte stets über das weitere Vorgehen informiert sein. Fragen Sie nach seiner/ihrer Zustimmung. Wenn die betroffene Person nicht ausdrücklich das OK zu einer Maßnahme gegeben hatte, hat dies in der Praxis fast immer dazu geführt, dass die Angaben verweigert wurden. Was bedeutet, dass ohne die Aussagen der/des Betroffenen kein Verfahren möglich ist. Sprechen Sie Ihr Vorgehen altersgemäß ab und geben ihr/ihm immer das Gefühl, dass seine/ihre Meinung wirklich zählt. Bei Minderjährigen Personen obliegt das weitere Vorgehen den Eltern.

- Anzeige erstatten, ja oder nein?

Diese Thematik obliegt den Eltern des Kindes. Sie können als Ansprechperson zur Verfügung stehen, „unklare“ Vorkommnisse dokumentieren und diese gegebenenfalls zur Verfügung stellen, jedoch keine Ermittlungsarbeit leisten.

- Die richtige Beratung

Mittlerweile gibt es eine Reihe von Beratungsstellen. Hier finden Sie Hilfe und Verständnis in Ihrer Situation. Mit den Fachleuten kann abgeklärt werden, welche Hilfe am geeignetsten für Sie selbst ist.

Beispielsweise sind solche Beratungsstellen die Nummer gegen Kummer, Profamilia oder auch NINA e.V., sowie Dunkelziffer e.V. und Zartbitter e.V..

3.2. Hinweise für ...

Mit diesem Gliederungspunkt soll nochmals darauf aufmerksam gemacht werden, dass nicht nur potenzielle Übergriffe oder sexualisierte Gewalt zu einem veränderten Verhalten führen können. Es soll gleichzeitig aufgezeigt werden, dass Kinder und Jugendliche, von sich aus, eine andere Hemmschwelle bei Berührungen haben können. Einige Beispiele, wie damit umgegangen werden kann und welche Anzeichen für ein ‚Unwohlsein‘ sprechen könnten sind im nachfolgenden gelistet.

3.2.1. ... Eltern

Liebevolle Zärtlichkeiten dürfen genossen werden, aber es muss darauf geachtet werden, ob das Kind oder der/die Jugendliche das möchte und wie er/sie darauf reagieren. Respektieren Sie auch kleinste Zeichen von Gegenwehr oder Unwillen. Unterstützen Sie Ihr Kind, auch andere Menschen zurückzuweisen, dessen Berührungen es nicht mag. Ergreifen Sie Partei für Ihre Tochter oder Ihren Sohn, auch wenn Sie sich damit den Unmut von Großeltern, Verwandten oder Bekannten einhandeln. Die Sicherheit Ihres Kindes hat Vorrang und ein klärendes Gespräch mit den Verwandten kann Ihre Haltung verständlich machen. Es ist schwer für Kinder, sich gegen Erwachsene durchzusetzen, sie brauchen dabei unsere Unterstützung und Ihre Kinder sollten stets wissen, dass sie Ihre Unterstützung haben.

Es kann helfen, wenn Sie Ihre Kinder an Entscheidungen der Familie, besonders wenn es die Kinder/Jugendlichen selbst angeht, beteiligen. Nehmen Sie die Meinungen ernst und akzeptieren Sie auch mal ein „Nein“ oder „Ich will nicht“. Wenn ein Kind diese Antwort geben darf, die dann auch respektiert wird, baut es Selbstvertrauen auf.

Ermutigen Sie Ihre Tochter und oder Ihren Sohn, die eigenen Gefühle auszudrücken, egal ob dies nun angeblich zu einem Mädchen oder Jungen passt oder nicht. Bestärken Sie es, sich nichts einreden zu lassen, was ihm/ihr widerstrebt. Ermutigen Sie es auch, mit anderen Vertrauenspersonen zu reden, wenn es Ihnen bestimmte Dinge nicht erzählen will. Hören Sie genau hin, was das Kind Ihnen erzählt, fragen Sie bei Unklarheiten nach.

Erzählen Sie dem Kind, dass es gute und schlechte Geheimnisse gibt: Gute Geheimnisse machen Freude und sind spannend, zum Beispiel, wenn man nicht weiß, welches Geschenk es zu Weihnachten gibt. Schlechte Geheimnisse dagegen machen Kummer und bedrücken. Bestärken Sie Ihr Kind, solche Geheimnisse zu erzählen, auch wenn es ein Erwachsener verboten hat. Nehmen Sie Ihre eigenen Gefühle wahr und ernst, seien Sie Vorbild. Niemand ist perfekt, aber auch kleine Schritte helfen weiter. Ein gleichberechtigter, partnerschaftlicher Umgang zwischen Frauen und Männern, in der Familie und außerhalb, ist ein wichtiges Modell für Kinder und damit ein Stück Vorbeugung.

Oft ist es schwierig für Erwachsene, mit Kindern offen über Sexualität zu sprechen, aber Kinder brauchen eine Sprache für sexuelle Vorgänge und Körperteile. Vielleicht fällt der Einstieg in dieses Thema leichter, wenn Sie gemeinsam mit dem Kind ein Bilderbuch anschauen und daraus vorlesen. Entsprechend Altersgerecht sollten Sie Ihr Kind an das Thema der Sexualität heranzuführen. Eltern sollten sich weiterentwickeln, aber sie müssen und sollten nicht perfekt sein. Vieles lässt sich gemeinsam mit den Kindern lernen, insbesondere, wenn man sie an den sie betreffenden Belangen und Entscheidungen beteiligt.

3.2.2. ... Funktionär:innen

Ein verändertes Wesen eines Kindes oder Jugendlichen muss nicht grundsätzlich alarmierend sein. Jedoch ist es besser einmal mehr die Ohren zu spitzen, sich mit Kolleg:innen auszutauschen oder hinzusehen, als einmal zu wenig!

Der Leitfaden im Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte ebenso bei Erwachsenen Anwendung finden. Es sollte stets die persönliche Meinung erfragt werden, wenn jemand bei einer Hilfestellung berührt oder die Privatsphäre verletzt wird. Mit Respekt und professioneller Distanz werden nicht nur die Sportler:innen geschützt, sondern auch die ausführende Funktionär:innen. Daher sollte stets mit Bedacht und Weitsicht gearbeitet werden.

Hilfreich kann es sein, die Grundzüge aus dem Raster Schutzkonzept verinnerlicht zu haben, dies inkludiert auch die Meldekette. So kann am schnellen adäquat gehandelt werden. Die Bereitschaft für Weiter- oder Fortbildungen ermöglichen es die Blickwinkel auf eigene und andere Themengebiete zu erweitern. Gleiches gilt für das Führungszeugnis. Dieses vorzulegen zeigt den Willen der Transparenz zur eigenen Tätigkeit auf. Selbstverständlich muss man nicht immer selbst wissen was, wie, wo wann zu tun ist. Wichtig ist nur zu wissen, wo man sich diese Informationen beschaffen kann. Selbstverständlich darf auch auf Ihrer Seite einmal mehr nachgefragt werden als einmal zu wenig.

3.3. Maßnahmen / Verhalten gegenüber Übergriffigen oder Betroffenen

Wichtig zu bedenken ist, dass keine vorschnelle Kontaktaufnahme mit der Polizei erfolgen sollte. Sobald diese von einem Verdachtsfall oder Übergriff erfährt, muss diese grundsätzlich von Amtswegen ermitteln. Kritisch zu betrachten sind dabei auch anonyme Meldungen bei der örtlichen Polizeistation. Diese Telefonate und die dazugehörige Nummer können jederzeit ermittelt werden.

Das Verhalten gegenüber Betroffenen hat eine goldene Regel: Nichts passiert ohne eine Absprache mit der entsprechenden Person, sodass diese stets die freie Entscheidung über nächste Schritte und Maßnahmen fällen kann.

Das Verhalten gegenüber übergriffigen Personen sollte trotz des Vorkommnisses neutral sein. Wichtig ist hier, sofern es sich um eine:n Funktionär:in handelt, dass diese Person nicht mehr allein mit dem/der Betroffenen oder anderen Kindern/Jugendlichen ist. Es ist wichtig, dass die Person nicht vorgewarnt wird, sondern man parallel und gezielt mit den Vertrauenspersonen des Vereins und möglichen Beratungsstellen ein adäquates Vorgehen abspricht und anwendet.

Sollte der Übergriff bestätigt sein und die Person in ein Ermittlungsverfahren involviert sein, dann ist es ratsam Distanz zu schaffen und die Person bis zur Klärung des Geländes zu verweisen, sodass der Sachverhalt erst geklärt wird. Jede dargestellte übergriffige Person gilt als unschuldig, bis die Schuld bewiesen ist. Handelt man hier zu voreilig ist es im Nachgang sehr schwer den vorausseilenden Ruf der Person wieder herzustellen. Daher ist stets mit Vorsicht und Bedacht eine Aussage oder Handlung zu treffen.

Ist im Anschluss die Schuld des/der Täter:in feststellbar, dann sollte diese Person mit sofortiger Wirkung seiner/ihrer Pflichten entledigt werden. Nur damit wird von dieser keine weiteren Übergriffe im Verein ausgeübt werden können und andere Vereinsmitglieder können dadurch geschützt werden.

3.4. Meldekette

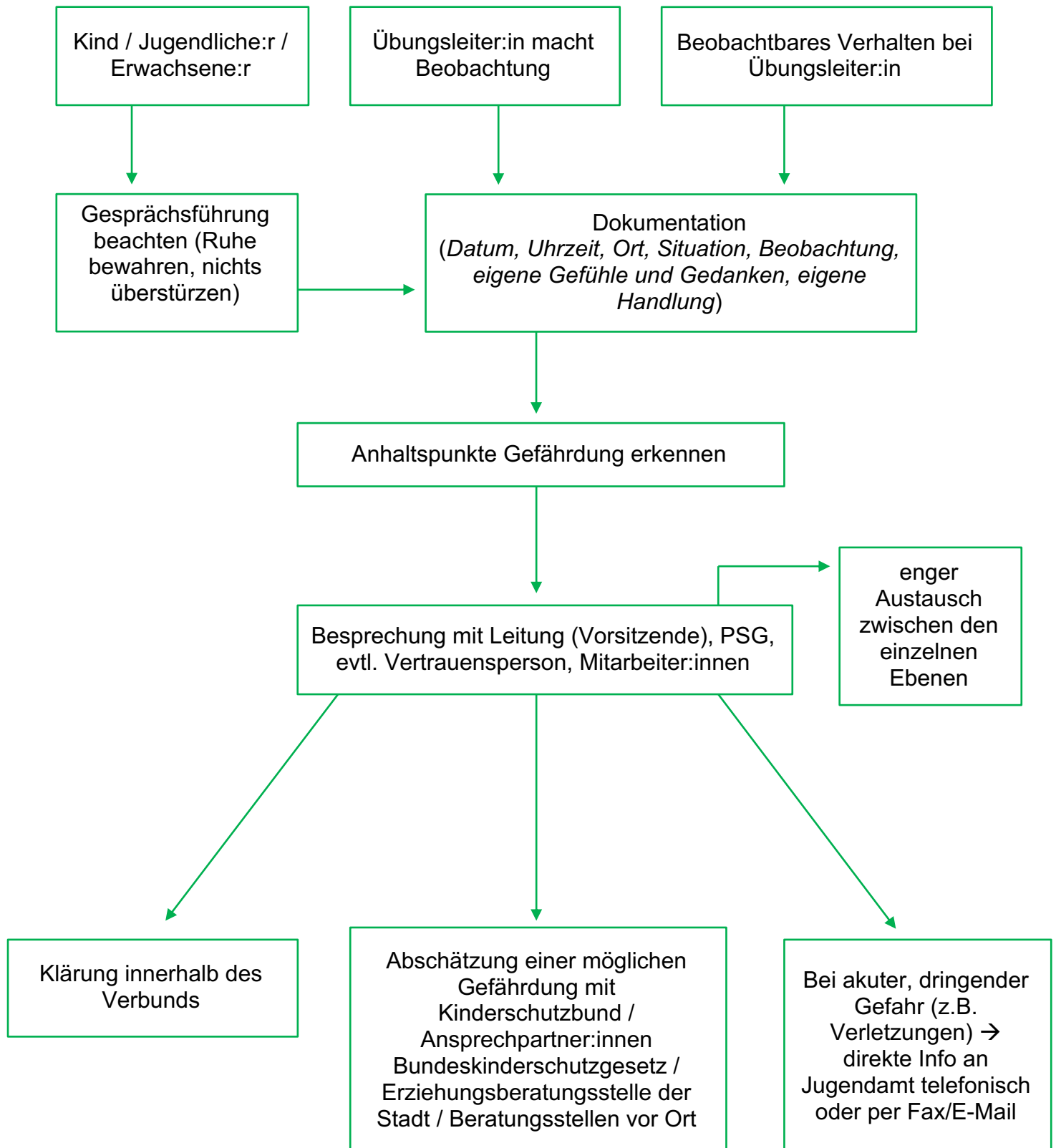
Wann wer und wie informiert werden sollte, hängt immer vom Einzelfall und der betroffenen Person ab. Ebenso sollte die Meldekette an den jeweiligen Verein und dessen Strukturen angepasst sein.

Beim RFCA stellt die erste Hilfestelle die/der PSG Beauftragte:n dar. Hier können nicht nur hilfreiche Informationen eingeholt und weitere Anlaufstellen besprochen werden, sondern es gibt dort auch Hilfestellung beim weiteren Vorgehen und man muss nicht allein mit der Situation klarkommen. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu jeder Zeit zu wahren. Generell sind Personen des Vorstandes und Funktionär:innen mögliche Ansprechpartner:innen bei Fragen und Anmerkungen.

Speziell im Bereich der sexualisierten Gewalt gibt es auch eine Meldekette, die in Gang gesetzt werden sollte und muss, damit ein adäquates und schnelles Handeln erfolgen kann.

Die Abfolge dieser Informationsweitergabe spiegelt drei Szenarien wider. Alle gehen von einem unterschiedlichen Start in dieselbe Richtung und schlagen anschließend wieder ungleiche weiterlaufende Maßnahmen ein. Das Modell, welches beim RFCA Anwendung findet, ist auch nochmals separat im Anhang zu finden.

Meldekette



3.5. Verhaltensweisen bei sexuellem Übergriff unter Kindern /Jugendlichen

1. Verhalten sofort beenden.
2. Dem übergriffigen Kind kurz mitteilen, dass man gleich mit ihm spricht.
3. Mit dem Kind, das Übergriffliches erlebt hat, sprechen: Nachfragen, was geschehen ist und mitteilen, dass dies nicht in Ordnung war. Ebenso versprechen, dass sich jetzt darum gekümmert wird.
4. Mit dem Kind sprechen, das sich übergriffig verhalten hat: - konfrontieren mit Aussagen des anderen Kindes - nicht diskutieren - mitteilen, dass man dieses Verhalten nicht duldet.
5. Vertrauensperson des Kindes stellt Dokumentation zur Verfügung, welche dann an die Vertrauensperson im Verein weitergeleitet wird. Folgendes sollte darin beinhaltet sein:
 - a. Datum
 - b. Uhrzeit
 - c. Örtlichkeit
 - d. Situation
 - e. Beobachtung
 - f. Eigene Gefühle und Gedanken
 - g. Meine Handlung

Wichtig ist, dass betroffene Kinder als sogenanntes ‚Opfer‘ behandelt werden, aber übergriffige Kinder **nicht** als ‚Täter:innen‘. Das angewendete Verhalten wurde vom Kind vielleicht gesehen, nicht richtig eingeordnet oder richtig verstanden. Oftmals versuchen Kindern ihren Vorbildern (Erwachsenen) nachzueifern und ihnen muss erklärt werden, was richtig und falsch ist. Der Vorfall ist dementsprechend altersentsprechend, ausgehend vom übergriffigen Kind, zu behandeln.

4. Kontaktdaten von Beratungsstellen

- die Nummer gegen Kummer
- Profamilia
- NINA e.V.
- Dunkelziffer e.V.
- Zartbitter e.V..
- was-geht-zu-weit.de → für jugendliche besonders empfehlenswert
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- KIBS (Kinderschutz München)
- Hilfeportal-missbrauch.de
- Jugendamt
- Wildwasser.de

5. Anhang

5.1. Notfallplan

Bestenfalls wird das Dokument mit aktuellen Telefonnummern ausgedruckt, laminiert und an einem, von Vereinsinternen, stark frequentierten Ort hinterlegt (Bsp.: Verkaufshäuschen, Turnierleitung, etc.)

- Vertrauenspersonen, die informiert werden müssen:

Funktion	Name	Telefonnummer
Vorstand		
PSG		

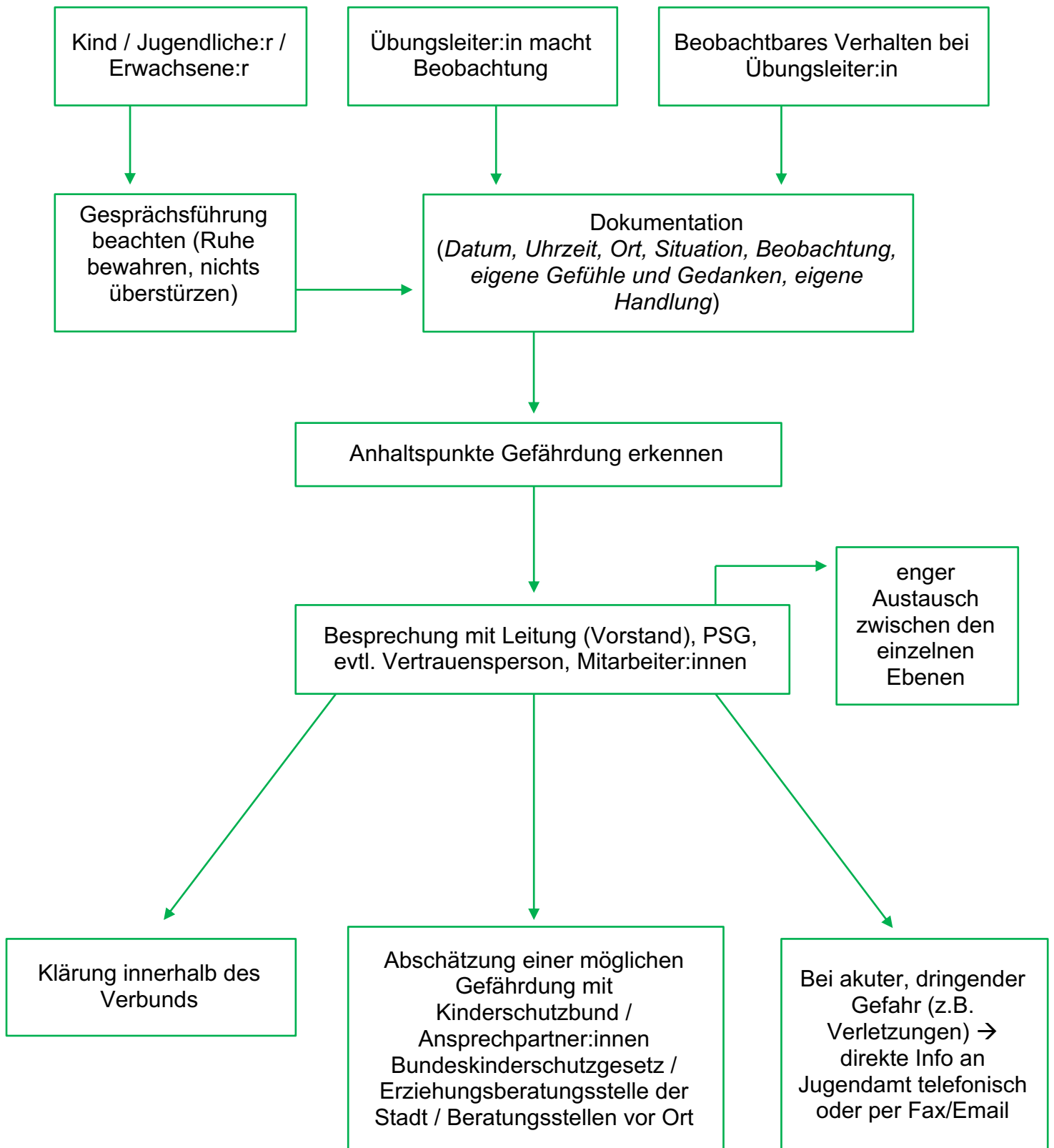
- Dokumentation

Was ist passiert? (Situation)	
Wann ist es passiert? (Datum, Uhrzeit)	
Wo ist es passiert? (Ort)	
Wer ist beteiligt? (Personennamen)	
Was habe ich gesehen? (Beobachtung)	
Was habe ich unternommen? (Meine Handlung)	
Wie ergeht es mir? Was sind meine Gedanken dazu? (Eigene Gefühle/Gedanken)	

- Aufarbeitung
 - Hilfsangebote kommunizieren
 - Das Geschehene innerhalb der eigenen Strukturen aufarbeiten
 - Präventionsmaßnahmen umsetzen / überarbeiten

5.2. Meldekette

Meldekette



5.3. Raster Schutzkonzept

Haltung	Qualifizierung	Klare Regeln	Verhalten	Beschwerdewege
<p>Umgangsformen Im Verein gehen wir freundlich und professionell miteinander um. Die Grenzen der Kinder und Jugendlichen werden geschützt und ihre Meinung bekommt Gewichtung.</p>	<p>Auswahl der Ehrenamtlichen Die Mitarbeiter:innen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie den Verhaltenskodex und die Schutzvereinbarung zu unterschreiben.</p>	<p>Schutzvereinbarung Ausführliche Informationen können dem Schutzkonzept entnommen werden. Prägnant zusammengefasst finden sich die wichtigsten Eckdaten in der Schutzvereinbarung wieder.</p>	<p>Siehe Schaubild Meidekette</p>	<p>Kummerkasten Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene können sich jederzeit an vorstand@rfca.de / psg@rvby.de wenden.</p>
<p>Leitbild Der Verein ist grundlegend für Toleranz und einen manipulationsfreien Sport. In gleicher Weise ist er gegen rassistische, fremdenfeindliche und verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie gegen jede Form von Gewalt.</p>	<p>Schulungen und Informationen Es wird jeder Person nahe gelegt das Schutzkonzept gründlich zu lesen und grundlegend nachzufragen. Nur solange man in einem kommunikativen Austausch steht kann man bestmöglich Handeln.</p>	<p>Mitglieder beteiligen/einbeziehen Alle Personen des Vereins werden gebeten Verbesserungsvorschläge einzubringen oder Änderungen in der praktischen Umsetzung, sodass zu jeder Zeit in theoretischer und praktischer Sichtweise der bestmögliche Schutz für Kinder und Jugendlichen, ebenso für Erwachsene im Verein gegeben ist.</p>	<p>Wie gehen wir vor? Siehe Notfallplan</p>	<p>Vertrauensperson Jede Person des Vereins kann als Vertrauensperson betrachtet werden. Generell sind der Vorstand und die/der PSG Beauftragte als Vertrauensperson zu sehen.</p>
<p>Kultur der Achtsamkeit Nicht nur im Verein wird aufeinander geachtet, sondern auch hingehört und im Alltag hingesehen.</p>				

5.4. Vordruck – Formular Führungszeugnis beantragen

Formular zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

An die Gemeinde/Stadt

BEANTRAGUNG EINES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich

.....
(Name, Vorname, Adresse)

die persönliche Zusendung eines erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a BZRG
(*Belegart NE der Schlüsseltabelle zur BZR-Anfrageart*)
für meine ehrenamtliche Tätigkeit bei untenstehendem Träger der Jugendhilfe bzw. Verein.

Entsprechend dem Merkblatt vom Bundesjustizministerium vom 15.10.2013 beantrage ich, von der Gebührenerhebung abzusehen.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift

5.5. Vordruck – Formular Führungszeugnis dokumentieren

AUFFORDERUNG ZUR VORLAGE DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

.....
(Name/Anschrift des Trägers/ des Vereins)

Die/der Ehrenamtliche Frau/Herr,

geboren am in,

wird aufgefordert, für ihre/seine (künftige) ehrenamtliche Tätigkeit bei uns zur Prüfung der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis wg. besonderem Verwendungszweck gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorzulegen.

Die Voraussetzungen zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a, Abs. 1 BZRG liegen vor.

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift des Trägers/Verein
Stempel

DOKUMENTATION DES VORGELEGTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Die/Der Ehrenamtliche Frau/Herr,

geboren am in

hat am sein/ihr erweitertes Führungszeugnis vorgelegt.

Notizen:

.....

.....
Datum, Ort

.....
Unterschrift Vorstand/ Verein Stempel

5.6. Vordruck – Verhaltenskodex

Verhaltenskodex

- Ich repräsentiere meinen Verein in der Öffentlichkeit und auf den heimischen Sportanlage der Vereine stets positiv und verhalte mich vorbildlich.
- Ich respektiere und achte Trainer:innen, Mit- und Gegenspieler:innen, Schiedsrichter:innen, Zuschauer:innen und die Mitarbeiter:innen des Vereins und auch des Verbandes. Ich handle immer nach Fairplay.
- Ich achte das Recht all dieser genannten Personen auf körperliche Unversehrtheit. Ich übe keine Form von Rassismus, Gewalt oder Diskriminierung aus, sei diese psychischer, physischer oder sexueller Art begründet.
- Ich übernehme eine positive Vorbildfunktion im Kampf gegen Drogen und Suchtmittel, speziell im Bereich der Jugend.
- Ich akzeptiere und schätze die verschiedenen Charaktere, Nationalitäten und Persönlichkeiten im Verein.
- Ich gewinne und verliere mit meinem Team zusammen. Erfolg ist nur durch Teamgeist zu erreichen. Jeder Teil des Teams ist wichtig.
- Ich gehe sorgsam mit dem Vereinseigentum und der Liegenschaft mit all seinen Gegebenheiten um.
- Ich bin verpflichtet einzugreifen, wenn ich feststelle, dass in meinem Umfeld gegen diesen Kodex verstoßen wird. In diesem Falle spreche ich das Fehlverhalten an. Wiederholungsfälle melde ich den Verantwortlichen.
- Ich bin verpflichtet Meinungsverschiedenheiten im Rahmen sozialer Regeln beizulegen. Ich achte das Recht auf freie Meinungsäußerung jedes Einzelnen, sei es in verbaler, schriftlicher oder medialer Form, sofern diese nicht legalen Normen oder sexualisierter Gewalt entgegenstehen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

5.7. Vordruck – Schutzvereinbarung

Schutzvereinbarung

- Niemand wird zu einer Aktion, Übung oder Trainingssequenz gezwungen.
- Körperliche und psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle, somit auch vor sportlichen Erfolgen.
- Wir verzichten auf sexistische, rassistische und gewalttätige Äußerungen und dulden solche auch nicht. Wir verhalten uns respektvoll gegenüber Mitspieler:innen, Gegner:innen, Offiziellen und Zuschauer:innen.
- Übungsleiter:innen/Trainer:innen sind nach Möglichkeit nie mit einem Kind oder Jugendlichen allein in einem geschlossenen Raum (Umkleide, Dusche, WC, etc.).
- Bei geplanten Einzeltrainings/Einzelübungsstunden wird versucht das "sechs-Augen-Prinzip" ein- zuhalten oder die Erlaubnis von den Eltern eingeholt. Alle Türen werden stets offengehalten.
- Umkleideräume werden nur nach Klopfen und Aufforderung von den Übungsleiter:innen/Trainer:innen betreten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Kinder/Jugendlichen.
- Übungsleiter:innen/Trainer:innen sollen einzelne Kinder/Jugendliche nicht bevorzugen. Alle sind gleich zu behandeln.
- Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des/der Übungsleiter:innen/Trainer:innen mitgenommen (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, etc.). Für Ausnahmen muss das Einverständnis der Eltern eingeholt werden.
- Übungsleiter:innen/Trainer:innen teilen mit den Kindern/Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen können öffentlich gemacht werden.
- Das Schutzkonzept wurde gelesen und die darin enthaltenen Inhalte verstanden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift